



[ Gaßner, Groth, Siederer & Coll. ]  
Rechtsanwälte

## Gentechnik • Newsletter

Juni 2008

Liebe Mandantschaft,  
sehr geehrte Damen und Herren,

mit dieser Ausgabe des Gentechnik • Newsletter informieren wir Sie über ein aktuelles Urteil des Verwaltungsgerichts Augsburg über die Klage eines Imkers auf Schutz vor dem Eintrag von MON 810-Pollen in seinen Honig. Weiter berichten wir über ein wettbewerbsrechtliches Verfahren wegen Verunreinigungen eines Lebensmittels mit GVO sowie über aktuelle Änderungen des EG-Gentechnikrechts. Die beiden Gerichtsverfahren zeigen die besondere Empfindlichkeit der Lebensmittelwirtschaft durch unbeabsichtigte Einträge von GVO.

Wenn Sie Interesse an dem Bezug weiterer [GGSC]-Newsletter haben, senden Sie uns bitte eine E-Mail an [Berlin@GGSC.de](mailto:Berlin@GGSC.de) oder nutzen Sie im Internet das Newsletter-Archiv unter [www.ggsc.de/service](http://www.ggsc.de/service).

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr [GGSC]-Anwaltsteam

### Übersicht

- VG Augsburg zu MON 810
- GVO und Wettbewerbsrecht
- Änderungen des EG-Gentechnikrechts
- Inkrafttreten der Neuregelung „ohne Gentechnik“
- [GGSC] auf Veranstaltungen

### [VG AUGSBURG ZU MON 810]

Das VG Augsburg hat am 30.05.2008 festgestellt, dass Honig, der auch nur in geringsten Mengen Bestandteile von Pollen des Mais MON 810 enthält, nicht verkehrsfähig ist.

Davon ging auch der klagende Imker aus, der von [GGSC] vertreten wird. Deswegen hat er Schutzmaßnahmen verlangt. Diese hat das Gericht abgelehnt, weil es dem Imker zuzumuten sei, dem MON 810-Anbau auszuweichen. Stattdessen könne er Aus-



gleich für den ihm entstehenden Mehraufwand (Ausweichstandort, Analysekosten) verlangen.

Das Urteil des VG Augsburg ist die erste Hauptsacheentscheidung nach einigen Eilentscheidungen im Jahr 2007 (vgl. GGSC-Gentechnik-Newsletter Februar 2008 und Mai 2007). Bemerkenswert ist Folgendes:

---

### **Honig mit MON 810-Pollen: unverkäufliches „genetisch verändertes Lebensmittel“**

---

Das Verwaltungsgericht Augsburg hat in seinem Urteil vom 30.05.2008 erneut festgestellt, dass Honig mit Pollen des Mais MON 810 ein nicht verkehrsfähiges „genetisch verändertes Lebensmittel“ im Sinne der EG-Verordnung Nr. 1829/2003 über genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel ist. Damit bestätigt das Gericht unsere Rechtsauffassung.

Die Zulassung für MON 810 aus dem Jahr 1998 erstreckt sich nur auf die Verwendung als Futtermittel und auf bestimmte verarbeitete Mais-Lebensmittel (z.B. Maisöl, Maisgries). Alle anderen Lebensmittel, in die Bestandteile der Pflanze (z.B. der Pollen) gelangen, sind von der Zulassung nicht erfasst. Nach der EG-Verordnung Nr. 1829/2003, an die alle Lebensmittelerzeuger unmittelbar gebunden sind, dürfen jedoch nur Lebensmittel mit Bestandteilen genetisch veränderten Materials in Verkehr gebracht wer-

den, die über eine entsprechende Zulassung verfügen. Ein Verstoß gegen dieses Inverkehrbringensverbot ist eine Straftat.

Für die rechtliche Beurteilung von Honig mit MON 810-Pollen ist es nach Auffassung des Gerichts ohne Belang, ob der Pollen noch ein (genetisch veränderter) Organismus ist, ob er sich also vermehren oder genetisch verändertes Material übertragen kann. Unter das Zulassungsregime der Verordnung fallen nämlich nicht nur Lebensmittel, die aus GVO bestehen oder diese enthalten, sondern auch Lebensmittel, die „aus GVO hergestellt“ sind. Dies sind z.B. verarbeitete Lebensmittel, in denen nicht mehr vermehrungsfähiges genetisch verändertes Material vorhanden ist. Honig mit MON 810-Pollen gehört jedenfalls nicht zu den zugelassenen genetisch veränderten Lebensmitteln.

Das Gericht bestätigt erneut die auch in vergleichbaren Fällen praktizierte „Null Toleranz“-Schwelle für GVO, die nicht für den jeweiligen Verwendungszweck zugelassen sind. Es lässt ausdrücklich nicht den Einwand gelten, der Anteil genetisch veränderten Pollens im Honig sei äußerst gering. Irrelevant ist in diesem Zusammenhang auch die so genannte „Kennzeichnungsschwelle“ von 0,9%: Ein Lebensmittel mit genetisch verändertem Material, die als solches nicht zugelassen ist, darf überhaupt nicht in Verkehr gebracht werden, auch nicht mit Kennzeichnung.



Richtigerweise erteilt das Gericht auch Versuchen eine Absage, Honig als „tierisches Erzeugnis“ rechtlich wie Milch, Fleisch und Eier einzustufen, das von Tieren stammt, die genetisch verändertes Futter gefressen haben. Im Unterschied zu Honig enthalten diese tierischen Erzeugnisse (nach derzeitigem Stand der Erkenntnis) keine Spuren des genetisch veränderten Materials mehr.

Mit dem Anbau auf freiem Feld können die MON 810-Maispollen auf verschiedenen Wegen auch in andere Lebensmittel als Honig gelangen. Die durch die Zulassungslücke verursachten Probleme für Imker und ggf. andere Lebensmittelerzeuger werden übrigens aller Voraussicht nach auf Dauer fortbestehen: *Monsanto* hat nach Auslaufen der Altzulassung für MON 810 eine Erneuerung beantragt, jedoch ohne Erweiterung auf Lebensmittel, in die unbeabsichtigt Pflanzenteile (z.B. Pollen) gelangen.

---

### Kein Schutzanspruch des Imkers

---

Dennoch muss der Imker einen benachbarten Anbau dulden und selbst Ausweichstandorte suchen. Das VG Augsburg betont, dass dies das Ergebnis einer Abwägung aller Umstände des konkreten Einzelfalls sei. Die Vorsorgepflichten sowie die Regeln der guten fachlichen Praxis nach § 16 b GenTG dienen nach Auffassung des Gerichts auch dem Schutz der Imker. Da jedoch weder im Gesetz, noch in der Gentechnik-

Pflanzenerzeugungsverordnung spezielle Regelungen getroffen wurden, ist eine Abwägung im Einzelfall erforderlich, ob dem Anbauer Schutzvorkehrungen zugemutet werden könnten.

Bei dem vom Gericht angelegten Maßstab ist allerdings nicht ersichtlich, unter welchen Umständen diese Abwägung zu Gunsten eines Imkers ausfallen könnte. Im vorliegenden Falle handelte es sich um einen eigentlich ortsgebunden wirtschaftenden Imker (Bienenhaus). In seinem im vorausgegangenen Eilverfahren gefällten Beschluss vom 07.05.2007 hat das Gericht noch zu Recht betont, dass den Anbauer eine gesteigerte Vorsorgepflicht treffe, wenn er GVO anbaue, die nur eingeschränkt als Lebensmittel zugelassen sind. Darauf geht das VG jetzt gar nicht mehr ein.

Die besondere Schadensträchtigkeit des Anbaus von GVO mit einer derart beschränkten Zulassung soll also nach Auffassung des Gerichts nicht in den Risiko- und Verantwortungsbereich des Inverkehrbringers (*Monsanto*) und des Anbauers fallen. Hat diese Gerichtsentscheidung Bestand, so müssen vielmehr die Imker und ggf. andere betroffene Lebensmittelerzeuger (z. B. Speisemaisanbauer) selbst dafür sorgen, dass jeglicher Eintrag von MON 810-Pollen in ihre Erzeugnisse sicher ausgeschlossen ist. Dies ist mit erheblichem Aufwand und Kosten verbunden.



---

## Entschädigungs- und Ausgleichsansprüche des Imkers

---

Ob und inwieweit Entschädigungsansprüche bestehen, konnte das VG Augsburg nicht entscheiden; hierfür sind die Zivilgerichte zuständig. Das VG geht aber in den Urteilsgründen davon aus, dass der Imker den Mehraufwand für die zeitweise Verlagerung seiner Bienenvölker sowie Analysekosten dem Anbauer von MON 810 in Rechnung stellen könne. Die Voraussetzung für einen solchen Anspruch, dass nämlich der Imker wesentlich beeinträchtigt ist, hat es immerhin festgestellt. Allerdings unter der einschränkenden Bedingung, dass MON 810-Pollen im Honig des Imkers nachweisbar sind.

Es wird jetzt genau zu analysieren sein, unter welchen Voraussetzungen ein betroffener Imker von dem MON 810-Anbauer Ersatz von Schäden und Kostenerstattung für Aufwendungen verlangen kann, insbesondere:

- Verlust und Vernichtung von Honig und anderen Imkereiprodukten;
- Beeinträchtigung der Nutzung von Grundstücken und Einrichtungen für die Bienenhaltung und Honigproduktion;

- Kosten für die Beseitigung von Beeinträchtigungen (Reinigung) und für den „Umzug“ während der Maisblüte;
- Analysekosten (Analysekosten von über 200,00 € je Analyse stehen einem Warenwert von ca. 8,00 € je Kilogramm Honig gegenüber).

---

## Bewertung und Aussichten

---

Ursache für die Einstufung von Honig mit MON 810-Pollen als unverkäufliches „genetisch verändertes Lebensmittel“ ist die Zulassungslücke von MON 810. Solche Erzeugnisse, die auf freiem Feld angebaut werden und auf verschiedenen Wegen in die Lebensmittelkette gelangen können, aber hierfür nicht die erforderliche Zulassung haben, sind eigentlich nicht koexistenzfähig. Wurden sie gleichwohl zum Inverkehrbringen und zum Anbau zugelassen, so müssen die damit verbundenen Risiken vom Anbauer minimiert werden. Dieser muss u. E. die nötige Vorsorge treffen, dass der Eintrag von MON 810-Pollen in Imkereierzeugnisse ausgeschlossen ist. Die zuständigen Behörden der Länder müssen diese Pflichten u. E. auch durchsetzen. Deshalb können wir dem Gericht nicht folgen, wenn es trotz der Beeinträchtigung des Imkers einen Anspruch auf Schutz vor solchen Beeinträchtigungen ablehnt.



Zugleich ist mit dem Urteil klar, dass der Anbau von MON 810 mit dem Risiko verbunden ist, dass betroffene Imker (und andere betroffene Lebensmittelerzeuger) Schäden und Mehraufwand geltend machen. Dies betrifft nicht nur die Schadensfolgen des unmittelbaren Eintrags von MON 810-Pollenin Lebensmittel. Zum anderen betrifft es die Kosten für Maßnahmen, die der betroffene Erzeuger selbst zum Schutz seiner Produkte treffen muss.

Das Urteil des VG Augsburg ist nicht rechtskräftig. Es kann durchaus sein, dass die nächste Instanz (VGH München) und ggf. das Bundesverwaltungsgericht die Dinge anders sehen.

[GGSC] prüft nun in Abstimmung mit dem klagenden Imker und dem Unterstützerbündnis, ob Berufung eingelegt wird und ob Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden könne.

Das Urteil des VG Augsburg stellen wir auf der [GGSC]-Homepage unter der Rubrik „Service/Newsletter Archiv/Gentechnik-Newsletter“ bereit. Informationen der Klägerinitiative Mellifera e.V. sind auf [www.bienen-gentechnik.de](http://www.bienen-gentechnik.de) veröffentlicht. Rückfragen bei [GGSC] bitte an Rechtsanwalt Dr. Achim Willand oder Rechtsanwalt Dr. Georg Buchholz.

## [GVO UND WETTBEWERBSRECHT]

Anfang 2008 kam es – soweit bekannt – erstmals zu einem wettbewerbsrechtlichen Rechtsstreit zwischen zwei Lebensmittelunternehmen um die Verkehrsfähigkeit und Kennzeichnungspflicht von mit GVO verunreinigten Lebensmitteln:

Ein Popcornmaishändler hat mit Hilfe eines quantitativen 35 S-Promotor-Screenings festgestellt, dass der Popcornmais seines Konkurrenten genetisch verändertes Material enthält. Popcornmais besteht aus rohen Hartmaiskörnern, die vorwiegend in Nord- und Südamerika angebaut werden. Auf Grund des Screening-Ergebnisses hat der Händler gegen seinen Konkurrenten vor dem LG München I eine einstweilige Verfügung erwirkt, der zufolge dem Konkurrenten unter Androhung eines Ordnungsgeldes verboten wurde, den Popcornmais mit Anteilen von mehr als 0,5 % in Verkehr zu bringen und das Produkt zu kennzeichnen, soweit der Anteil der GVO den Schwellenwert von 0,9 % überschreitet (Verfügung vom 17.01.2008, Az.: 9 HK O 804/08).

Vertreten durch [GGSC] konnte der beklagte Konkurrent im Widerspruchsverfahren erreichen, dass das LG München I diese Verfügung aufgehoben hat (Urteil vom 22.04.2008).



---

## Zum Verfahren

---

Bemerkenswert war zunächst, dass die Verfahrensbeteiligten zunächst sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht Schwierigkeiten mit der Anwendung des Gentechnikrechts hatten.

So wurde auch in der gerichtlichen Verfügung fälschlicherweise das GenTG statt der einschlägigen EG-Verordnung 1829/2003 angewandt. Eine Inverkehrbringensgenehmigung wurde für den konkreten Popcornmais des Konkurrenten (und nicht nur abstrakt für Lebensmittel mit einem bestimmten GVO) verlangt. Der Schwellenwert von 0,5 %, der nur übergangsweise für bestimmte positiv bewertete, aber letztlich nicht zugelassene GVO galt, wurde als allgemeiner Schwellenwert für nicht zugelassenes Material angesehen.

Ein grundlegendes Missverständnis bestand ferner darin, dass der Kläger und anfänglich auch das Gericht davon ausgingen, dass mit einem 35 S-Promotor-Screening ein ausreichender Nachweis für das unzulässige Vorhandensein von GVO sowie für die Überschreitung der Kennzeichnungsschwelle erbracht sei.

---

## Zum Sachverhalt

---

Während der Kläger seinen Antrag ausschließlich auf das besagte Screening stützte, hatte

der Beklagte sein Produkt näher untersucht: Es stellte sich heraus, dass der Popcornmais keine genetisch veränderte Mais-DNA enthielt. Nachgewiesen wurde Roundup-Ready-Soja, dessen Inverkehrbringen in Europa auf Grund der Übergangsregelung der EG-Verordnung 1829/2003 noch zulässig ist. Es handelte sich um Verschleppungen von Sojastaub, die vermutlich während der Lagerung und Verpackung des Maises im Herkunftsland eingetragen wurden.

Bemerkenswert war insoweit, dass auch der Kläger seinen Mais aus derselben Quelle bezog. Der Beklagte konnte auch im Mais des Klägers entsprechende Verunreinigungen nachweisen.

---

## Bewertung der Verunreinigung

---

Zentrale Rechtsfrage war, ob Verschleppungen mit gv-Material in botanischen Verunreinigungen (hier: unerwünschter Sojastaub) überhaupt kennzeichnungspflichtig sind. Immerhin wäre es verwirrend, wenn der Händler ein reines Maisprodukt mit dem Hinweis auf genetisch veränderte Sojabohnen kennzeichnen müsste, obwohl das Produkt überhaupt keine Sojabohnen enthalten soll und der Anteil einer Verunreinigung mit Sojastaub sehr gering und wohl kaum quantifizierbar ist.

In der mündlichen Verhandlung zeigte das Gericht die Tendenz, die Verschleppungen



ebenso zu behandeln, wie Verschleppungen in Zutaten.

In der Urteilsbegründung stützte sich das Gericht jedoch allein darauf, dass der Kläger einen Gesetzesverstoß nicht hinreichend glaubhaft gemacht hat. Das quantitative Screening genügte nicht für den Nachweis einer Überschreitung der Kennzeichnungsschwelle. Außerdem sei die einzige vom Kläger entnommene Probe für die künftig vom Beklagten in den Verkehr gebrachten Produkte nicht repräsentativ.

Zur eigentlichen Rechtsfrage hat es sich gar nicht mehr geäußert.

---

## Fazit

---

Aus Sicht von [GGSC] bestätigt das Verfahren die erhebliche Verwundbarkeit der Lebensmittelunternehmer durch Verunreinigungen mit GVO. Diese Verwundbarkeit besteht nicht nur gegenüber den Aufsichtsbehörden, sondern bietet auch Angriffsflächen für Konkurrenten.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an Rechtsanwalt Dr. Georg Buchholz.

## [ÄNDERUNGEN DES EG-GENTECHNIKRECHTS]

Erstmals seit 2003 sind im März 2008 die Stammregelungen der EG-Verordnung 1829/2003 über genetisch veränderte Le-

bens- und Futtermittel und der Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG geändert worden. Hintergrund ist die im Jahr 2006 erfolgte Änderung der allgemeinen Vorschriften über die Durchführung von Regelungsausschussverfahren gemäß Beschluss 1999/468/EG.

---

## Regelungsausschussverfahren

---

Nach dieser Verfahrensvorschrift, auf die das Gentechnikrecht verweist, kann die Kommission in einem vereinfachten Verfahren Durchführungsbestimmungen erlassen.

Die Änderung von 2006 betraf ein neu eingeführtes Regelungsverfahren mit Kontrolle. In diesem Verfahren können ein Regelungskontrollausschuss aus Vertretern der Mitgliedstaaten, das Parlament und/oder der Rat gegen von der Kommission vorgeschlagene Durchführungsbestimmungen ein Veto einlegen, etwa wenn die Kommission die ihr zugesprochenen Befugnisse überschreitet. Das Verfahren ähnelt damit dem nationalen Verfahren zum Erlass von Rechtsverordnungen, bei dem – je nach gesetzlicher Ermächtigung – die Zustimmung des Bundesrates und/oder des Bundestages erforderlich ist.

Zweck der Änderung ist es, die Übertragung von Rechtsetzungsaufgaben auf die Kommission zu erleichtern, zugleich aber die Ein-



flussmöglichkeiten der Mitgliedstaaten, des Parlaments und des Rates zu erhalten.

---

### Änderungen der VO 1829/2003

---

Nach dem neuen Regelungsverfahren mit Kontrolle sollen gemäß der geänderten Regelungen der EG-VO 1829/2003 ergänzende Bestimmungen dazu getroffen werden, ob ein bestimmtes Lebens- oder Futtermittel in den Geltungsbereich der Verordnung fällt. Insoweit wird eine bereits bestehende Ermächtigung geändert.

Neu sind Ermächtigungen zur Konkretisierung der Kennzeichnungspflichten. Sie betreffen einerseits die von den Unternehmen zu erbringenden Nachweise, dass Verschleppungen mit einem Anteil von unter 0,9 % zufällig oder technisch nicht zu vermeiden sind. Zum anderen wird die Kommission ermächtigt, die Kennzeichnungsanforderungen zu konkretisieren.

---

### Änderungen der Freisetzungsrichtlinie

---

In entsprechender Weise soll die Anpassung der Anhänge der Freisetzungsrichtlinie an den technischen Fortschritt künftig im Regelungsverfahren mit Kontrolle erfolgen. Entsprechendes gilt für die Festlegung von Kennzeichnungsschwellen, soweit bisher keine Schwellenwerte existieren (z. B. für Saatgut) oder soweit niedrigere als der all-

gemeine Schwellenwert von 0,9 % festgelegt werden sollen.

---

### Bewertung

---

Es bleibt abzuwarten, ob es gelingen wird, entsprechende Durchführungsmaßnahmen zu erlassen.

Aus Sicht der Lebensmittelwirtschaft sind nähere Konkretisierungen dringend erforderlich. Wie das oben dargestellte Beispiel des mit gv-Soja verunreinigten Popcornmaises bestätigt, herrscht einerseits erhebliche Unsicherheit über die Kennzeichnungspflichten, andererseits sind in vielen importierten Produkten gv-Materialien enthalten und nachweisbar. Schließlich erlangt die Kennzeichnung von Futtermitteln erhebliche Marktrelevanz, sobald Lebensmittelhersteller und Händler Produkte als „ohne Gentechnik“ ausloben wollen.

Im Anwendungsbereich der Freisetzungsrichtlinie könnte mit Hilfe des neuen Verfahrens nach langjährigen Auseinandersetzungen – auch über das richtige Verfahren – Rechtssicherheit durch einen Kennzeichnungsschwellenwert für Saatgut geschaffen werden. Ferner kann die erleichterte Anpassung der Anhänge der Richtlinie die Ergänzung der Anforderungen an das vielfach kritisierte Zulassungsverfahren erleichtern.



Rückfragen bei [GGSC] bitte an Rechtsanwälte Dr. Achim Willand oder Rechtsanwalt Dr. Georg Buchholz.

### **[INKRAFTTRETEN DER NEUREGELUNG „OHNE GENTECHNIK“]**

Die Neuregelung der Anforderungen an die Kennzeichnung von Lebensmitteln „ohne Gentechnik“ sind am 01.05.2008 in Kraft getreten – so eine Bekanntmachung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) im Bundesgesetzblatt vom 30.05.2008.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung war zunächst unklar, weil die gesetzliche Neuregelung auf Fristen eines Notifizierungsverfahrens bei der EG-Kommission verweist. Diese Fristen wären durch begründete Stellungnahmen der Kommission oder anderer Mitgliedstaaten verlängert worden. Tatsächlich gab es Äußerungen, deren Rechtswirkung aber zunächst unklar blieb. Nach Einschätzung des BMELV war das Gesetz jedoch in Kraft getreten.

Nach der Neuregelung steht die Verwendung von mit oder aus GVO hergestellten Tierarzneimitteln einer Kennzeichnung von tierischen Lebensmitteln „ohne Gentechnik“ künftig nicht mehr entgegen. Klargestellt ist ferner, dass auch Verunreinigungen in Futtermitteln unerheblich sind, solange das

Futtermittel nicht als gv-Futtermittel gekennzeichnet werden muss. Einzelheiten hierzu finden Sie im [GGSC]-Gentechnik-Newsletter Februar 2008.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an Rechtsanwalt Dr. Achim Willand oder Rechtsanwalt Dr. Georg Buchholz.

### **[GGSC AUF VERANSTALTUNGEN]**

**VDI-Workshop „Monitoring der Wirkungen gentechnisch veränderter Organismen“**, 12.06.2008 in Düsseldorf

**Rechtsanwalt Dr. Georg Buchholz:**

**„Standardisierung und Rechtssicherheit“**